jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/1/26 3Ob234/04i, 3Ob148/04t, 9Ob62/04i, 7Ob222/04d, 7Ob190/04y, 2Ob98/03f, 1Ob162/05p, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.2005

Norm

ABGB §1431 A
ABGB §1434
ABGB §1478
ABGB §1480

Rechtssatz

Die Bereicherung des Darlehensgebers wegen vom Darlehensnehmer diesem überhöht verrechneter und von diesem geleisteter Darlehenszinsen tritt bei Pauschalraten (Zinsen und Kapital) erst mit der Tilgung aller Rückzahlungsansprüche des Darlehensgebers ein, weshalb die Verjährung von bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüchen des Darlehensnehmers nicht vor der Tilgung der Raten beginnt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 234/04i
  Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 234/04i
  Veröff: SZ 2005/10
- 3 Ob 148/04t
  Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 148/04t
- 9 Ob 62/04i
  Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 Ob 62/04i
- 7 Ob 190/04y
  Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 190/04y
  Beisatz wie T1
- 7 Ob 222/04d
  Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 222/04d
  Beisatz: Allfällige Rückforderungsansprüche wegen zu hoch berechneter Zinsen entstehen bei Zahlung von Annuitäten jeweils nicht schon mit Zahlung der monatlichen Raten, sondern erst ab „Überzahlung". (T1)
- 2 Ob 98/03f
  Entscheidungstext OGH 11.08.2005 2 Ob 98/03f

- 1 Ob 68/05i
  Entscheidungstext OGH 09.11.2005 1 Ob 68/05i
  Beisatz: Selbst wenn beim Annuitätenkredit die Zinssatzänderung zu einer Veränderung der Ratenhöhe bei gleichbleibender Anzahl der Raten („variable Annuitäten bei unveränderter Gesamtlaufzeit") führte, tritt die Bereicherung nicht mit jeder (überhöht) geleisteten Rate, sondern erst mit dem Eintritt in die „Überzahlungsphase" ein. (T2)
- 1 Ob 162/05p
  Entscheidungstext OGH 09.11.2005 1 Ob 162/05p
- 6 Ob 172/05w
  Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 172/05w
  Beis wie T1; Beisatz: Hier: Der Kläger stützt sich auch auf den Rechtsgrund des Schadenersatzrechtes. Ein Schaden des Kreditnehmers kann aber erst mit dem Zeitpunkt der Überzahlung vorliegen; vor diesem Zeitpunkt geleistete Rückzahlungen reduzierten ja - wenn auch allenfalls vor vertraglich bedungener Fälligkeit - die Darlehensschuld des Darlehensnehmers. (T3)
- 9 Ob 23/07h
  Entscheidungstext OGH 08.02.2008 9 Ob 23/07h
  Vgl auch
- 1 Ob 51/08v
  Entscheidungstext OGH 03.04.2008 1 Ob 51/08v
- 1 Ob 241/07h
  Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 241/07h
- 4 Ob 208/08d
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 208/08d
  Auch; nur: Die Bereicherung des Darlehensgebers wegen vom Darlehensnehmer diesem überhöht verrechneter und von diesem geleisteter Darlehenszinsen tritt bei Pauschalraten (Zinsen und Kapital) erst mit der Tilgung aller Rückzahlungsansprüche des Darlehensgebers ein. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119813

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at